Nro 35.

MONTAG den 12. MAI 1834.



Warschauer Correspondent.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

St. Petersburg den 12 April. Für die Studirenden der Universität Dorpat, welche durch den von ihr gegenwärtig behaupteten wissenschaftlichen Standpunkt unter den Univesitäten des Russischen Kaiser-Staats bestimmt die erste Stelle einnimmt, ist ein neues Verfassungs-Reglement, dessen gültige Dauer vorläufig auf drei Jahre angesetzt ist, erschienen. Es fasst in zehn Abschnitten 164 Paragraphen. Seine wesentlichsten, ein allgemeineres Interesse enthaltenden Bestimmungen sind nachstehende: «Jeder freigeborne Jüngling darf auf dieser Universität studiren und muss sich unfehlbar drei Tage nach seiner Ankunft in Dorpat bei dem Rektor melden, ihm ausser seinem Reisepass einen schriftlichen Konsens seiner Aeltern oder Vormünder, wenigstens ein Certificat seines freien Standes und einen Taufschein, der sein Alter auf nicht minder als 17 Jahre bezeugt, vorlegen. Die Matrikel kostet 6 Rubel Silber, und die Jünglinge, welche sie lösen, sind förmlich in die Zahl der Studirenden aufgenommen. Bei ihrem Empfange versprechen sie feierlich und verbürgen sich mit ihrem Ehrenworte, den darin enthaltenen Vorschriften aufs gewissenhafteste nachzukommen, auch alle künftigen von der Universitäts-Obrigkeit zu erlassenden Anordnungen pünktlich zu erfüllen. Die an der Universität bestehenden wissenschaftlichen Vorträge zerfallen in halbjährige Kurse. Für die Studenten der theologischen, philosophischen und juristischen Fakultät sind zu einem vollkommenen akademischen Studium drei Jahre, hingegen für die der medizinischen Fakultät vier Jahre festgesetzt. Ein zweistündiges Kollegium in der Woche belegen die Studirenden zum Vortheil der Professoren mit fünf, ein vierstündiges mit 10, ein fünf- und mehrstündiges mit 15 Rubel Banko. Ein Kollegium, zu dem sich weniger als sechs Zuhörer melden, berechtigt den Professor zu dessen Absagung. Die Lektoren und Lehrer der freien Künste und Sprachen, mit Ausnahme des Lehrers der Schwimmkunst sind jeder verpflichtet, den sich bei ihnen zum Unterrichte meldenden Studenten ohne Berücksichtigung ihrer Zahl, zwei Stunden in der Woche unentgeltlichen Unterricht in ihren Lehr-Gegenständen zu ertheilen. Jede Privat-Lection, die sie dreien für diesen Zweck bei ihnen vereinten Studenten ertheilen, wird ihnen von diesen mit vier Rubel Banco honorirt. Armuth, die durch ein Zeugniss der heimathlichen Orts-Behörde des Studenten erwiesen wird, berechtet ihn zu Frei-Kollegien. Diese Erlaubniss muss er nach Verlauf jedes halben Jahres nachsuchen und über jeden halbjährigen Kursus eine Prufung bestehen. Gleiche Obliegenheiten werden für den Studirenden zur Beziehung jenes der mehreren, bei der Universität bestehenden, theils von der Regierung, theils von Privaten begründeten Stipendien erfordert. Letztere betragen jährlich zwischen 2—500 Rubel Banko. Unsittliches Benehmen, vornehmlich aber wissenschaftlicher Unfleiss, ziehen ihren Verlust nach sich. Die Stiftung aller geheimen Universitäts-Gesellschaften und Verbindungen, unter welchem Namen sie auch bestehen mögen, ist den Studenten streng verboten. Der Urheber und Begründer einer solchen wird sogleich, im Momente ihrer Entdeckung, von der Universität relegirt und dem Kriminal-Gericht übergeben. Jeder andere gesellschaftliche Studenten-Verein, der jedoch die Zahl von funfzig Gliedern nicht überschreiten darf, ist mit Erlaubniss des Rektors zulässig, sobald er nur den Zweck für sich hat, erheiternde Geistes-Beschäftigung mit einem angenehmen Vergnügen zu verbinden. Der Rektor hat die aus der Mitte der Glieder eines solchen Vereins erwählten Vorsteher zu bestätigen und die Dauer jeder seiner Versammlungen zu bestimmen. Die Vorsteher sind verpflichtet, auf Ruhe, Stille und Ordnung der von ihnen präsidirten Vereine und ihrer Versammlungen strenge zu wachen, und den Gliedern, vornehmlich den jüngeren, mit stets nützlichen Rathschlägen an die Hand zu gehen. Kleine dramatische Vorstellungen von moralischem Inhalt dürfen in solchen Versammlungen stattfinden, jedoch nur unter unmittelbarer Aufsicht des Rektors und der Vereins-Vorsteher, und zwar im Laufe des Winters sechs-, höchstens achtmal, mit Ausschliessung des andern Geschlechts. Der Rektor ist autorisirt, einen Studenten-Verein sogleich aufzuheben, sobald er seinem Zwecke

nicht entspricht, oder in irgend einer Hinsicht eine schädliche Richtung zu nehmen beginnt. Die stufenweisen Disciplinar-Strafen der Universität sind: Verweis des Rektors, drei- oder mehrtägige Incarcerirung, Verweis des Universitäts-Gerichts, Verweis des Universitäts-Conseils, Ausschliessung aus dem *album academicum*, *consilium abeundi*, Relegation, die grössere oder mindere Wichtigkeit des Vergehens bestimmt die jedesmalige Verhängung einer dieser Strafen, welche keineswegs von ihrer stufenweisen Folge abhängen. Gleich das erste Vergehen der Straffälligen kann oft den höchsten Grad besagter Strafen nach sich ziehen. Die Ausschliessung aus dem *album academicum*, das *consilium abeundi* und die Relegation zwingen den Schuldigen, innerhalb 24 Studen die Stadt Dorpat und am darauf folgenden Tage dessen Kanton zu verlassen. Der aus dem *album academicum* ausgeschlossene Student darf sich nach Verlauf eines halben Jahres wieder zur Aufnahme in dieselbe melden, wenn er über die unterdessen eingetretene Besserung seiner moralischen Führung statthafte Zeugnisse beibringt; meldet er sich aber später, so hat er sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen, deren Bestehn über seine Annahme entscheidet. Das *Consilium abeundi* zieht ausser der Verlassung des Universitäts-Lokals die Bekanntmachung des Vergehns am schwarzen Brette nach sich. Der ihr unterworfene Student darf die Universität nicht anders wieder betreten, als unter der Verbürgung des Conseils und mit gestatteter Erlaubniss des Ministers, nach Verlauf eines vollen Jahres der verhängten Strafe. In beiden Fällen wird die Strafzeit nicht zur vorgeschriebenen akademischen Studienfrist mitgerechnet. Die über einen Studenten verhängte Relegation wird allen vaterländischen Universitäten, Akademien, Lyceen, auch allen denjenigen höheren ausländischen Lehr-Anstalten mitgetheilt, mit welchen die Universität Dorpat Kartel-Verbindungen geschlossen hat, damit demselben zu keiner der Zutritt offen bleibt; demnächst wird davon noch die heimathliche Gouvernements-Behörde des Straffälligen, oder falls es ein Ausländer ist, seine Landes-Polizei prävenirt. Kein, die Universitäts-Gesetze in irgend einer Beziehung verletzender, Student, darf ihr Lokal eher verlassen, bevor er die über ihn verhängte Strafe abgebüsst. Als sehr schwer verpönte Verbrechen sieht das neue Reglement folgende an: Mangel schuldiger Ehrfurcht bei der Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen, Beleidigung der ihnen beiwohnenden Personen, Achtungs-Verletzung gegen die Universitäts-Obrigkeit oder gegen andere Lokal-Autoritäten, Insultationen gegen die auf ihren Posten befindlichen Schildwachen, Beleidigungen gegen das andere Geschlecht. Alle diese Vergehungen ziehn augenblickliche Entfernung der Schuldigen von der Universität und ihre Uebergabe an die Kriminal-Behörde nach sich. Einschlagen der Fenster in einem Kron- oder Privat-Gebäude hat nach Befinden der Umstände das *consilium abeundi* oder die Relegation zur Folge. Die darum Mitwissenden, wenn sie auch nicht Theilnehmer waren, werden aus dem *album academicum* gestrichen. Der erste Urheber des Attentats, wenn er auch unbetheiligt blieb, wird relegirt. Unmässiger Gebrauch starker Getränke wird nach Massgabe der daraus hervorgehenden Erfolge mit dem Streichen aus dem *album academicum* oder dem *consilium abeundi* geahndet. Geschrei, Lärm, Gesang, und andere auf den Strassen begangene Unanständigkeiten werden, nach Verhältniss der mehr oder minder daraus hervorgehenden Störung der allgemeinen Ruhe, mit Ausschliessung oder Entfernung von der Universität belegt. Der Anschlag von, ihrem Inhalte nach unerlaubten, Zetteln oder Pasquillen, die Verbreitung von unsittlichen Aufsätzen ziehen Verweise, Karzerstrafe oder Streichen der Studirenden aus dem *album academicum* nach sich. Ein beständiger Aufenthalt der Studenten in Wirths- und Gasthäusern ist nicht gestattet; diejenigen, welche zum Nachtheil ihrer Moralität in ähnlichen Anstalten ihre Zeit, vornehmlich die dem allgemeinen Gottesdienst gewidmeten Stunden verbringen, werden nach der Grösse des Vergehns mit dem Karzer, der Ausschliessung oder Entfernung bestraft. Nach der Grundlage der bestehenden Gesetze werden den Studirenden alle Hazard-Spiele untersagt, die diese Vorschrift verletzenden unterliegen der Ausstreichung oder dem *consilio abeundi*. Selbst ein zu häufiger Gebrauch der Kommerz-Spiele darf nicht gestattet werden. Erfährt der Rektor den unsittlichen Umgang eines Studenten mit einem Frauenzimmer, so hat er zu dessen Vermeidung sogleich alle ihm nothwendig dünkenden Mittel zu ergreifen, helfen diese nicht, ist der Unsittliche von der Universität zu entfernen. Erwiesene Verführung eines Mädchens von schuldlosem reinen Wandel, wird mit der Relegation und Ueberlieferung des Strafbaren an die Kriminal-Behörde geahnet. Die Studenten sind angewiesen, des Abends spätestens um 11 Uhr zu Hause zu sein. Wer von ihnen nach dieser Stunde auf den Gassen in Händel verwickelt wird, die gerichtliche Untersuchung nach sich ziehen, wird selbst bei erwiesener eigener Unschuld mit Karzer-Strafe belegt. Kein Student darf sich, selbst bei seiner vollen Unschuld, der Polizei- oder Militair-Wache widersetzen, die ihn arretirt, bei Verlust seines Rechts und anderer strenger Ahndungen; diese muss ihn auf jeden Fall sogleich zur Ausmittelung seiner Straffälligkeit zum Rektor bringen, geschieht dies aber nach 11 Uhr Abends, so verbleibt derselbe bis zum folgenden Morgen auf der Hauptwache. Nach Grundlage des höchsten Manifestes vom 21. April 1787, werden alle Duelle auf's strengste untersagt. Die dieses Vergehens Schuldigen, wie auch die Theilnehmer und Sekundanten der Zweikämpfe werden ohne Verzug dem peinlichen Gerichte übergeben. Es darf sich keine zu grosse Anzahl von Studenten, zur gemeinschaftlichen Begehung einer festlichen Feier

weder in den Häusern noch auf den Gassen versammeln, ohne zuvor dazu die Erlaubniss des Rektors nachgesucht zu haben; die Haupt-Unternehmer sollen verantwortlich gemacht werden für jeden dabei entstehenden Unfug. Es ist den Studirenden streng untersagt, sich zu jemandem in grosser Anzahl in der Absicht zu begeben, um ihn in Furcht zu setzen, ihn zu einer Erklärung oder Handlung zu zwingen, die nicht mit seinem freien Willen übereinstimmt. Contravenienten werden nach Befinden der Umstände mit Ausstreichung, dem *consilium abeundi*, der Relegation und der Ablieferung an die Kriminal-Behörde bestraft. Jede Auszeichnung der Kleidung durch Farbe oder Schnitt oder in andern zu ihr gehörigen Dingen, desgleichen alle Arten äusserlicher Zeichen, die eine Menge Studirender anlegen möchten, sollen sie sogleich auf die erste Aufforderung des Rektors wieder ablegen. Ungehorsam dagegen zieht das *consilium abeundi* nach sich. Univertitäts-Vakanzen finden zweimal im Jahre statt und zwar dauern die Winter-Ferien vom Ausgange des Dezember bis zur Hälfte des Januar, die Sommer-Ferien von der zweiten Hälfte des Juni bis zum Ausgang des Juli. Diese Zeit benuzzen die Studirenden, versehn mit Pässen des Rektors, zu ihren heimathlichen Reisen. Kein Student darf sich ohne wichtige erhebliche Gründe vor Eintritt der Ferien entfernen, oder zu spät nach ihrem Ablauf bei schon begonnenen Vorlesungen zurückkehren. Dagegen handelnde werden in den nächsten Vakanzen mit der Karzer-Strafe auf die doppelte Zeit belegt, die sie von der Universität abwesend waren. Jeder Studirende steht unter dem unmittelbaren Gericht des Rektors, des Universitäts-Gerichts und ihres Conseils und geniesst in allen benöthigten Fällen ihre schützende Vertheidigung; sonach hat der Rektor jedem Studirenden, der sich bei ihm über ihm widerfahrne Beleidigungen oder Bedrückungen beklagt, alle ihm zu Gebote stehende gesetzliche Satisfaction zu gewähren. Bei Beleidigungen, die einem oder mehrern Studenten von einer ausseruniversitätlichen Person wiederfahren, hat der Rektor die Genugthung von der Behörde zu verlangen, der der Beleidiger unterworfen ist. Hat ein Student aus den obgedachten drei ersten Fakultäten seinen vollen dreijährigen Kursus geendet, ist er berechtigt, um ein Examen in allen von ihm getriebenen wissenschaftlichen Disciplinen zu bitten; dessen erfolgreicher Bestand sichert ihm den Rang des wirklichen Studenten, und im Moment seines Eintritts in den Staatsdienst die zwölfte Rangklasse zu. Der im letztern Range stehende Student kann die gelehrten Würden des Kandidaten, Magisters und Doktors erlangen. Bei seinem Eintritt in den Civil-Dienst giebt ihm erstere die zehnte, die Magister-Würde die neunte, die Doktor-Würde die achte Rangklasse, die in den Militair-Dienst tretenden wirklichen Studenten müssen sechs Monate als Unteroffiziere dienen, darauf werden sie bei Kenntniss des Fronte-Dienstes zu Offizieren befördert, selbst wenn in den Regimentern, bei welchen sie dienen, keine Vakanzen vorhanden sind. Die den gelehrten Würden in den gedachten drei Fakultäten überwiesenen Vorrechte und Rangklassen bei Eintritt in den Staatsdienst werden nur solchen Individuen verliehen, die ihren Kursus auf den höheren wissenschaftlichen Lehr-Anstalten Russlands absolvirten; Personen dagegen, welche sich auf den Schulen und Universitäten des Auslandes bildeten, haben auf sie keine Ansprüche. Die vorletztern dort aquirirten gelehrten Würden befreien sie nur, wenn sie in Russische Staats-Dienste treten, von der Verbindlichkeit des Examens, dem sich nach der Vorschrift des höchsten Ukases vom 6. (18.) August 1809 alle nichtstudirende Russische Civil-Beamte, welche zum Range des Titular- oder Staats-Raths befördert werden wollen, zu unterwerfen haben. — Die Ertheilung gelehrter Würden im Medizinal-Fache und die damit verknüpften Vorrechte bleiben auch für die medizinische Fakultät der Dorpatschen Universität in dem Bestande, wie sie das am 15ten (27sten) Juni 1810 bestätigte Reglement festsetzte. — Die in den neuern Zeiten bei dieser Universität begründeten wissenschaftlichen Institute bleiben in ihrer bisherigen Verfassung bestehn: das theologische Seminarium zählt zwölf Studirende, deren Ausbildung unter der besondern Leitung der theologischen Fakultät steht. Jedes Jahr wird ein Drittheil derselben erneuert. Jeder von den zwölf Seminaristen erhält zu seinem jährlichen Unterhalt 200 Rubel Silber, wofür er sich verpflichtet, nach vollendeten Kursus vier Jahre hindurch als Prediger bei einer der im Russischen Reiche bestehenden protestantischen Gemeinden zu dienen. Nach seinem Abgang von der Universität steht ihm vorzugsweise das Anstellungs-Recht in einer der Pfarren innerhalb des Dorpatschen Lehr-Bezirks zu. Das medizinische Institut für 40 Studirende steht unter der speziellen Leitung der medizinischen Fakultät, jährlich wird ein Viertheil von ihnen erneuert. Jeder Zögling erhält hier zu seinem jährlichen Unterhalte 750 Rubel Banko, wobei er sich verpflichtet, nach vollendetem Kursus sechs Jahre als Kron-Arzt im Civel- oder Militairfache zu dienen. In beiden Instituten werden die Studirenden nach jedem zurückgelegten halbjährigen Kursus in den Lehr-Gegenständen, wie auch in der Russischen Sprache geprüft. — Das philologisch-pädagogische Seminarium für zehn Studirende steht unter der Leitung eines besondern Direktors. Jeder Studirende erhält hier zu seinem jährlichen Unterhalte 400 Rubel Banco, und verpflichtet sich dabei, nach Beendigung seines vollen Lehr-Kursus sechs Jahre als Lehrer in einer der öffentlichen Schulen des Dorpat'schen Lehr-Bezirks zu dienen. — Das vor wenigen Jahren auf Kosten der Regierung begründete Professor-Institut zählte im vergangenen Jahre sieben Studirende. Ihre Bestimmung ist eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung, um als künftige Professoren an den Russischen Universitäten ange-

stellt zu werden. Nach vollendetem Kursus in Dorpat werden sie gewöhnlich noch zu ihrer vollen wissenschaftlichen Reise auf Regierungs-Kosten zu Reisen ins Ausland gesandt.

— *St. Petersburg den 26 April.* Ein wahrhaft reges Streben und sichtliches Vorschreiten nimmt man im Jugend- Unterrichte und in der Civilisation unsers Kaiser-Staats seit dem Momente wahr, wo Herr von Uwaroff die General-Direction des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts übernahm. Es wird dieses am besten durch das offizielle Budget erwiesen, das derselbe über die vorjährige Wirksamkeit dieses Ministeriums Sr. Kaiserlichen Majestät jüngst vorlegte. Es ist das erste Budget dieses Ministeriums, das bisher zur Publicität gelangte. Referent entlehnt aus demselben hier nachstehende Haupt-Momente: Nach ihm bestand im Beginn gegenwärtigen Jahres das Lehrer- und Beamten-Personal der St Petensburger Universität aus 54 Individuen und 206 Studirenden. Von Letzteren verliessen dieselbe im abgeschiedenen Jahre 36 mit verschiedenen gelehrten Graden, 6 aber ohne diese nach vollendetem Kursus. In der Acquisition der Professoren Fischer, Schulain und Krüloff hatte die Universität für drei ihrer Lehrstühle tüchtige akademische Lehrer gewonnen. — Der Petersburgische Lehr-Bezirk besteht jetzt aus acht Gymnasien und 207 andern Lehr-Anstalten. Das gesammte Lehrer- und Beamten-Personal darin beläuft sich auf 417 Individuen und auf 8781 Lernende beider Geschlechter. Gleich nach dem Antritt seines Ministeriums war Herr von Uwaroff bemüht, dieser Universität und den andern in der Residenz bestehenden Lehr-Anstalten seine besondere Aufmerksamkeit zu widem besuchte sie öfter ganz unvermuthet und unterwarf sie seinen wiederholten persönlichen Inspectionen, unterliess dabei nie, den ihnen zunächst vorstehenden Obern und Lehrern seine persönlichen Anordnungen und Instructionen zu ertheilen: erliess eine solche besonders auch schriftlich an den Kurator des hiesigen Lehr-Bezirks, worin er ihn zur Einführung einer strengen Disciplin sowohl unter den Studirenden der hiesigen Universität, als auch unter den Gymnasiasten verpflichtete. Den öffentlichen Prüfungen der Zöglinge in den drei hier bestehenden Gymnasien beiwohnend, überzeugte sich der Minister von den unbezweifelten wissenschaftlichen Vorschreiten dieser Erziehungs-Anstalten. Die *Moskauische* Universität besteht aus einem Personal von 113 Lehrern und Beamten und 541 Studirenden, von denen 144 sie im abgelaufenen Jahre verliessen und zwar 110 mit Ertheilung verschiedener gelehrter Grade. Ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen bestanden in fortgesetzten astronomischen, metereologischen und magnetischen Beobachtungen. Seit dem vergangenen Juli giebt sie auf die Aufforderung des Ministers ihre gelehrten Memoiren heraus, deren Werth in wissenschaftlicher und literarischer Beziehung jeder ausländischen Universität Ehre bringen würde. Nächstdem beschäftigen sich mehrere ihrer Professoren, wie die Herren Drigubsky, Muhin, Boldureff, Pawloff, Perewotschikoff, Lowezky, Drädkowsky, Nadeschdin, Pogodin, Maksimowitsch und Andere, mit Abfassung wissenschaftlicher Werke, selbst die Studenten sind mit Uebersetzungen der besten ausländischen Autoren ins Russische beschäftigt. —

(*Beschluss folgt.*)

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Das Leichenbegängniss des, an der am 13 April erhaltenen Wunde verstorbenen Bataillonschefs der Nazionalgarde, Baillot, ging am 17 in Paris unter grossen Feierlichkeiten vor sich. Die Minister, Marschall Lobau, eine Menge Generale, der Stab des Königs und der Prinzen, viele Pairs, eine Menge Deputirte, den Präsidenten, Herrn Dupin d. Æ. an ihrer Spitze, bildeten einen Theil des zahlreichen Gefolges. Am Grabe hielten unter Andern General Jacqueminot und Hr. Dupin Reden. Lezterer sprach, nachdem er zuvor seinen Thränen freien Lauf gelassen, mit bewegter Stimme folgende Worte: »Meine Herren! Schmerz und Pflicht führen uns hierher. Edmund Baillot ist für eine Sache gefallen, die wir alle vertheidigen, und die sein jezt so unglücklicher Vater mit uns vertheidigt hat, für die Sache der Ordnung und der Freiheit. Uns, meine Herren, den Abgeordneten der Nazion, den Gesezgebern, den Vertretern des Landes, gebührt es vor Allen, die Greuel des Bürgerkriegs zu beklagen, und feige, strafbare Attentate durch den strengsten Tadel der Schmach preiszugeben. Frankreich wird jezt begreifen, welches Blutregiment ihm die Partei zudachte, die auf ihre Weise die gesellige Ordnung verbessern zu wollen vorgibt."

REDACTEUR DR. GOLDMANN.